

**Reglement
der GDK für die interkantonale Prüfung
von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz
(Änderung vom 25. Mai 2018)**

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beschliesst¹:

I. Das Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 25 a ¹ Die Durchführung des ersten Teils der interkantonalen Prüfungen in Osteopathie endet mit der Prüfungssession 2020.

Beendigung der
interkantonalen
Prüfungen

² Den zweiten Teil der interkantonalen Prüfung kann ablegen, wer spätestens bis zur Prüfungssession 2021 zugelassen worden ist (Art. 11 Abs. 2) und sich zur Prüfung angemeldet hat (Art. 8).

³ Die Durchführung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfungen endet spätestens mit der Prüfungssession 2023.

⁴ Die Anwendung von Art. 16 Abs. 3 ist ab dem Ende des ersten Teils der Prüfungen (Abs. 1) ausgeschlossen. Ab dem Ende des zweiten Teils der Prüfungen (Abs. 3) sind weder Art. 16 Abs. 3 noch Art. 7 Abs. 4 der VO Ausland der GDK vom 22. November 2012 anwendbar.

Art. 26 wird aufgehoben, da diese Bestimmung die Zusammensetzung der interkantonalen Prüfungskommission während der ersten Amtsdauer betrifft und mit deren Ablauf (2012) gegenstandslos geworden ist.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:

Dr. Thomas Heiniger

Der Zentralsekretär:

Michael Jordi

¹ [ABl 2018-06-01](#).